

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2021/Amtsblatt-04-2021.pdf veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Apolda über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Revitalisierung RST-Gelände“

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat am 5. September 2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Revitalisierung RST-Gelände“ aufzustellen.

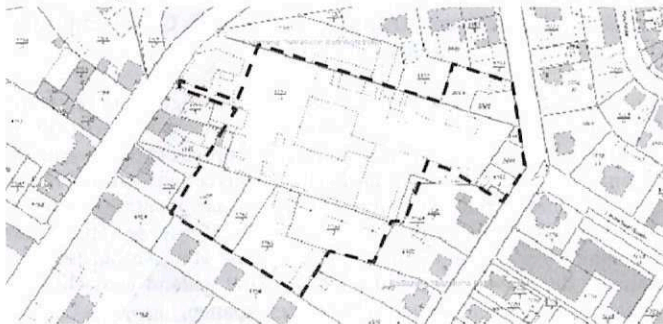
In seiner Sitzung am 2. Juni 2021 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Revitalisierung RST-Gelände“ (Stand 20.03.2021) mit Beschluss-Nr. SR-154/21 gebilligt und zur nochmaligen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt sowie beschlossen, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der der Gemarkung Apolda folgende Flurstücke:

Flur 4 mit den Flurstücken 1186/2, 1186/3, 1187/3, 1187/4 (teilweise), 1188 (teilweise), 1189/4 (teilweise), 1189/5 (teilweise), 1189/6 (teilweise) und 1189/7 (teilweise)
sowie
Flur 5 mit den Flurstücken 1195, 1196/2, 2884, 2885, 3028.

Mit Fortführungsnachweis des Liegenschaftskatasters Nr. 590 vom 18.01.2021 ergaben sich für diesen Geltungsbereich katastermäßige Änderungen ohne Änderung des tatsächlichen Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach Fortführungsnachweis nunmehr die Flurstücke 1189/7 und 1189/10 (jeweils teilweise) in der Flur 4 der Gemarkung Apolda.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 18.100 m².



Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird. Die in § 13a Abs. 1 BauGB diesbezüglich benannten Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahren sind gegeben. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Flächen und unterschreitet die maximal zulässige Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO. Es werden im Weiteren keine Zulässigkeiten von Vorhaben begründet, für welche eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht besteht. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Somit kommen die in § 13a Abs. 2 BauGB benannten Verfahrensvereinfachungen zur Anwendung (Wegfall der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Wegfall der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, des Umweltberichtes nach § 2a BauGB, Wegfall der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, Wegfall einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, Wegfall der Umweltüberwachung nach § 4c BauGB).

Die zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe der o.g. Bauleitplanung, bestehend

aus den Entwürfen von Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Stand März 2021 liegen im Zeitraum von **Donnerstag, 1. Juli 2021 bis einschließlich Dienstag, 3. August 2021** in der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda im Bürgerbüro während der regulären Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
und jeden 1. und 3. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen können während der o. g. Auslegungszeit gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auch online unter <https://www.apolda.de/stadt-apolda/aktuelles/stadtplanung/> eingesehen werden.

Auf Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes abgegeben werden können.

Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

- Die Verschiebung des Baufeldes I nach Westen aus immissionschutzrechtlichen Gründen;
- Die Übernahme der in der Schallimmissionsprognose ermittelten Lärmpegelbereiche III und IV in die Planzeichnung;
- Die Neufassung der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 bis 7.3 zu den Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- Die Textfestsetzungen 1.1.1 und 1.1.2 wurden redaktionell überarbeitet;
- Die Textfestsetzung 6.3 wurde klarstellend um eine Regelung zur Querung der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Verkehrsgrün) durch die erforderlichen Grundstückszufahrten ergänzt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der Planung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Dienstgebäude Stadthaus in der Abteilung Stadtplanung. Da das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) weist die Stadt darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Apolda, 7. Juni 2021

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

